

alleiniger Inhaber des Urheberrechts an dem von ihm gelieferten Manuskript ist.

2. Zum Nachweis des Verschuldens eines Autors bei Erhebung des Plagiatsvorwurfs.

3. Zur Abgrenzung genehmigungspflichtiger Verwendungen eines Werkes von der freien Benutzung durch Schaffung eines neuen, selbständigen Werkes.

4. Zu den Ansprüchen des Verlags gegen den Autor, wenn das den Gegenstand des Verlags Vertrags bildende Manuskript ein Plagiat ist.

KrG Rudolstadt, Urt. vom 21. Mai 1965 — C 60/64.

Die Kläger, Erben des G.-Verlages, haben vorgetragen, daß die Verklagte im Jahre 1963 ein Romanmanuskript mit dem Titel „William Shakespeare — Roman seines Lebens“ angeboten und versichert habe, es handele sich um ein selbständiges, eigenes Werk. Daraufhin sei mit der Verklagten ein Verlagsvertrag abgeschlossen worden. Kurz vor Drucklegung des Manuskripts sei festgestellt worden, daß es weitgehend dem 1938 erschienenen Roman „Der Mann, der Shakespeare hieß“ von Konrad Haemmerling ähnele. Dem Verlag sei es unter diesen Umständen unmöglich gewesen, das Manuskript der Verklagten zu veröffentlichen.

Die Kläger haben beantragt, die Verklagte zum Ersatz des Schadens zu verurteilen, der dem Verlag durch das verantwortungslose Verhalten der Verklagten entstanden ist.

Die Verklagte hat Klagabweisung beantragt und eingewendet, sie sei sich nicht bewußt, sich eines Plagiats schuldig gemacht zu haben. Sie habe zu dem von ihr bearbeiteten Shakespeare-Thema über 60 Werke von insgesamt 27 Autoren studiert und sich zum Teil daraus Auszüge gemacht. Diese Auszüge habe sie wahrscheinlich im Manuskript verwendet, ohne daran zu denken, daß sie aus dem Haemmerling-Roman stammen. Es liege also kein Verschulden vor. Zudem sei der Verlag, ehe er einen Verlagsvertrag schließt, verpflichtet, Erkundungen darüber einzuziehen, ob ein entsprechendes Werk bereits erschienen sei. Es liege also zumindest Mitverschulden des Verlags vor.

Trotz der von Haemmerling übernommenen Stellen stelle ihr Werk doch eine schöpferische Eigenleistung dar, weil gern § 13 LitUrHG die freie Benutzung eines fremden Werkes zulässig sei, wenn dadurch letztlich eine eigentümliche Schöpfung entstehe. Schließlich sei es möglich gewesen, die im Manuskript enthaltenen Stellen aus dem Haemmerling-Roman zu streichen oder zu verändern.

Aus den G r ü n d e n :

Die auf § 823 Abs. 1 BGB gestützte Klage mußte Erfolg haben. Wie die Beweisaufnahme ergab, hat die Verklagte fahrlässig das Eigentum der Kläger widerrechtlich verletzt. Sie ist deshalb zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

Trotz ihrer Versicherung gegenüber dem Verlag, mit dem Roman „William Shakespeare, Roman seines Lebens“ ein selbständiges, eigenes Werk zu liefern, erfüllte das von ihr überreichte Manuskript diese Voraussetzung nicht. Dieses ähnelt nicht nur in seinem Aufbau und seiner Struktur, sondern auch im Geschehensablauf, in den Romanfiguren und darüber hinaus in einer Vielzahl von Fällen sogar wörtlich so sehr weitgehend dem im Jahre 1938 erschienenen Buch von Konrad Haemmerling „Der Mann, der Shakespeare hieß“, daß dies sogar Laien bei oberflächlichem Lesen sofort feststellten. Das Gutachten des Deutschen Schriftstellerverbandes, dem sich auch das Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel, anschloß, ergab die gleiche Einschätzung, die auch das Gericht in der mündlichen Verhandlung durch Verlesung und Vergleich zahlreicher Textstellen aus beiden Werken erlangte.

Die Verklagte hat letztlich auch gar nicht die Verwen-

dung Haemmerlingschen Materials bestritten, jedoch Nichtwissen dieses Umstandes eingewendet.

Abgesehen davon, daß diese Einlassung unglaublich ist — die Verklagte selbst hat im Prozeß vorgetragen, daß sie über 60 verschiedene Werke von 27 Autoren studiert habe, so daß sie also jeden Autor und jedes Werk genau kennen mußte —, befreit dies die Verklagte nicht von ihrer Verantwortlichkeit für ihr Werk. In dem Augenblick, als sie abschrieb — ganz gleich, ob sie wußte, aus welchem Werk und von welchem Autor —, wußte sie, daß sie keine selbständige Arbeit lieferte. Sie hat also ihre Versicherung, ein eigenes, selbständiges Werk zu liefern, wider besseres Wissen abgegeben.

Die Verklagte beruft sich ferner darauf, daß gern § 13 LitUrHG die freie Benutzung eines fremden Werkes durchaus zulässig sei, sie sich also keiner unerlaubten Handlung schuldig gemacht habe.

Die Benutzung eines fremden Werkes nach § 13 LitUrHG kann nur als allgemeine Anregung eines Autors zur freien schöpferischen Gestaltung eines bereits gestalteten Stoffes angesehen werden; es bedeutet jedoch nicht, daß ein wörtliches Abschreiben gestattet ist, es sei denn, es handelt sich um Zitate, deren Quelle im neuen Werk ausdrücklich angegeben wird.

Im vorliegenden Fall ist aber keine eigentümliche Schöpfung durch die Verklagte zustande gekommen, sondern lediglich ein Plagiat. So sagt das Gutachten des Deutschen Schriftstellerverbandes zutreffend: „Das, was Frau T. da vorlegt, weist schon in seiner Struktur eine so starke Ähnlichkeit auf, daß man über ganze Strecken glaubt, es handele sich um eine nicht einmal ganz zeitgenössische Überarbeitung des Haemmerling-Buches. Die eigentliche Romanhandlung, also das unmittelbare Geschehen um Shakespeare, die Schilderung von Situationen, Szenen und Gesprächen weist (manchmal bis ins kleinste Detail gehend) eine frappierende Ähnlichkeit mit Haemmerlings Werk auf (abgesehen von einigen Szenen natürlich).“

Damit ist aber auch zugleich der weitere Einwand der Verklagten entkräftet, daß eine Streichung der übernommenen Stellen noch immer ein selbständiges Werk von ihr übriggelassen hätte. Es kann nicht Aufgabe eines Verlags sein, einen als eigenes Werk angebotenen Stoff auf plagierte Stellen zu sichten und diese zu streichen, ganz abgesehen davon, daß dann im vorliegenden Fall von dem Manuskript der Verklagten nicht mehr viel übriggeblieben wäre. Zudem handelt es sich nicht nur um die wörtlich oder nahezu wörtlich übernommenen Stellen, sondern um den gesamten Aufbau und die Romanfiguren.

Als völlig abwegig muß die Forderung der Verklagten angesehen werden, der Verlag habe die Pflicht, jedes ihm vorgelegte Werk zu überprüfen, ob es nicht doch schon einmal vorhanden sei. Da der Verlag dieser Pflicht nicht nachgekommen sei, treffe ihn zumindest ein Mitverschulden.

Wenn die Verfasserin bei Abschluß des Verlagsvertrags ausdrücklich versichert, ein eigenes, selbständiges Werk zu liefern, so muß das dem Verlag genügen. Eine andere Auffassung würde zutiefst gegen jedes Vertragsverhältnis zwischen Autor und Verlag in unserer Gesellschaftsordnung verstoßen, denn es würden damit dem Partner von vornherein betrügerische Absichten unterstellt. Die Ansicht der Verklagten findet auch weder im LitUrHG noch im VerVG eine Stütze.

Schließlich muß auch noch auf die von der Verklagten vertretene Auffassung eingegangen werden, der Verlag hätte doch das Werk unbeschadet der festgestellten Übereinstimmung und Ähnlichkeiten mit dem Haemmerling-Roman herausbringen können. Es sei ja durch auch nicht sicher, ob die noch lebende Witwe des Autors